

Flugplatz Schaffhausen (LSPF)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstromsektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 19.06.2024

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch



Auftrags Nr.	224253 -	Plan Nr.	1
Gez.	ssch	Dat.	19.08.2024
Mst.	1:10'000	rev.	
Format	60/84	Ausgabe	19.08.2024

Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (510 m.ü.M.) und konische Fläche (510 m.ü.M. - 545 m.ü.M.)
- Geländedurchstossung: Gebiet mit fixer Höhe über Grund (25 m)
- Gemeindegrenze
- Höhe Baumkrone in m.ü.M.
- Gebäudehöhe in m.ü.M.
- Antennen- / Masthöhe in m.ü.M.

Alle terrestrischen Aufnahmen wurden ursprünglich am 05. Mai 2014 durchgeführt. Die Aufnahmen vom 05. Mai 2014 wurden am 19. Juni 2024 vor Ort kontrolliert und teilweise angepasst.



Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungsspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungsspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

